

A N H A N G

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

**ED. HAAS AUSTRIA GESMBH
und
PEZ INTERNATIONAL AG**

Zu § 11 Lohnzahlung

Abs. 2 wird durch folgende Regelung ergänzt:

**Definition der Lohnkategorien gemäß des Lohnvertrages für die
ArbeitnehmerInnen der ED. HAAS AUSTRIA GESMBH
und der PEZ INTERNATIONAL AG**

Einteilung nach dem jeweiligen Entwicklungsabschnitt . . . EA

EA 0

PEZ & HAAS: Hilfskraft für Verpackungstätigkeiten und Lager

EA 1

PEZ & HAAS: MitarbeiterIn im Team einer (Produktions)Anlage eingegliedert

EA 2/1

PEZ: Geprüfte/r MaschinistIn für *eine* Anlagengruppe

Anlagengruppen im PEZ Bereich:

Handmischerei	Pressen P3100 / P31
Sapal Wickelmaschinen	Euro Blister
Japan Blister	Koch Blister
4-Pack Aucouturier	Koppas Anlage
Druckerei	

HAAS: Geprüfte/r MaschinistIn für eine Anlage

EA 2/2

PEZ & HAAS:

- Staplerfahrer mit Führerschein
- MaterialzubringerIn
- Qualitätskontrolle

PEZ: Geprüfte/r MaschinistIn für *drei* Anlagengruppen

HAAS: Geprüfte/r MaschinistIn für *alle* Anlagen je Bereich Nahrungsmittel ODER Würzen, aber nicht für die jeweilige Mischerei

EA 3/1

PEZ:

- Selbständig arbeitende/r MischerIn in der PEZ Mischerei
- MaschinistIn, der/die *mindestens vier* Anlagen bedienen kann und als SpringerIn eingesetzt wird.

HAAS: Geprüfte/r MaschinistIn für *alle* Anlagen beider Bereiche Nahrungsmittel UND Würzen, aber nicht für die jeweilige Mischerei, *welche/r auch als SpringerIn eingesetzt werden kann.*

EA 3/2

PEZ & HAAS: VorarbeiterIn, SchichtleiterIn

HAAS: Geprüfte/r MaschinistIn für *alle* Anlagen je Bereich Nahrungsmittel ODER Würzen, zusammen mit der jeweiligen Mischerei (jedoch nur in Vertretung)

EA 4/1 Facharbeiter:

PEZ & HAAS: ProduktionstechnikerIn mit Lehrabschluss

HAAS: MischerIn

EA 4/2 Facharbeiter:

PEZ & HAAS: SchlosserIn, ElektrikerIn, jeweils mit Lehrabschluss

Zu § 17 Krankengeldzuschuss:

B) Arbeitsunfall

Gemäß Abs. 1 des Rahmenkollektivvertrages gilt folgendes:

Beruhet die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, so erhält der/die davon betroffene ArbeitnehmerIn den Krankengeldzuschuss in der Höhe von 4 Wochen, ab dem 16. Arbeits- (Dienst-)Jahr in der Höhe von 2 Wochen. In keinem Fall dürfen jedoch Lohn, Unfallentgelt und Krankengeld einen vollen Monatsbruttolohn in einem Kalendermonat überschreiten.

Geltungsbeginn

Der Anhang tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ED. HAAS AUSTRIA GESMBH
und
PEZ INTERNATIONAL AG

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundeschvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

RIESS